



Coronavirus-Schutzverordnung vom 11.11.2021

Vollständig Geimpfte und Genesene unterliegen keiner zusätzlichen Testpflicht, weder bei 3G plus, 3G noch bei 2G!
Voraussetzung: siehe Punkt Nachweise kontrollieren.

Die Kontaktdatenerfassung ist abgeschafft.

3G plus in der Gastronomie

In **allen** Innenräumen gilt weiterhin als Grundregel das 3G-Modell. Nur Geimpfte, Genesene oder Getestete haben Zutritt. Die Gäste müssen ein negatives Ergebnis mittels PCR-Test vorlegen. Diese Testung darf nicht länger als 24 Stunden zurück liegen.

Ausnahmen sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Auch wenn sie nicht geimpft sind, reicht die Vorlage ihres regelmäßig geführten, schulischen Testheftes. Für Kinder unter 6 Jahren gibt es keine Negativnachweispflicht.

Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen, können auch mittels negativem Schnelltestergebnis eingelassen werden.

In allen Innenräumen gilt grundsätzlich ebenfalls weiterhin ein Hygiene- und Abstandskonzept und auch die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Das gilt für das Personal und für die Gäste außer an einem festen Sitzplatz.

3G in der Hotellerie

Auch im Hotel haben nur Geimpfte, Genesene und Getestete Zutritt. Für Hotelgäste, die nicht geimpft oder genesen sind reicht allerdings auch ein Schnelltest. Das Testergebnis darf nicht länger als 24 Stunden zurück liegen.

Der Negativnachweis muss bei Anreise vorgelegt werden. Gäste, die länger als sieben Tage im Hotel übernachten, müssen zweimal wöchentlich den Negativnachweis vorlegen.

In allen Außenbereichen gibt es keinerlei Zutrittsbeschränkungen. Allerdings sind im Außenbereich weiterhin die Abstände einzuhalten.

Das 2G-Modell als Option

Bei Anwendung der 2G-Regel gilt diese konsequent für alle, dafür entfallen sämtliche Beschränkungen wie Masken- und Abstandspflicht. Sobald der Raum verlassen wird und ein 3G-Bereich betreten wird, gilt wieder Maskenpflicht. Die Zutrittsbeschränkung gilt auch für Mitarbeitende und Inhaber und muss per Aushang deutlich gekennzeichnet werden.

Ausnahmen sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Auch wenn sie nicht geimpft sind, reicht die Vorlage ihres regelmäßig geführten, schulischen Testheftes. Für Kinder unter 6 Jahren gibt es keine Negativnachweispflicht.

Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen, können auch mittels negativem Schnelltestergebnis eingelassen werden.

3G und das 2G-Zugangsmodell können im selben Betrieb, beispielsweise an unterschiedlichen Tagen, Wochen oder Tageszeiten sowie in klar abgegrenzten Räumlichkeiten nebeneinander Anwendung finden.

Nachweise kontrollieren!

Sowohl bei 3G als auch im 2G-Zugangsmodell haben die Betreiber die Pflicht, die entsprechend geforderten Negativnachweise zu kontrollieren. Das bedeutet, Hoteliers und Gastronomen müssen sich vom jeweiligen Status (geimpft, genesen oder getestet) überzeugen und sich die Nachweise zeigen lassen. Die Betreiber müssen sich zur Überprüfung ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis) zeigen lassen. Dies kann nur bei mit Sicherheit identifizierbaren Gästen unterbleiben (z.B. Stammgäste, die der Person nach bekannt sind).

Andernfalls ist der Zutritt zu den Innenräumen zu verwehren.

Die Negativnachweise müssen im „Original“ vorgelegt werden. Originale im Sinne der Vorschrift sind keine Papierkopien. Gemeint sind die Originale von Impfpass oder CovPass, sowie der Ausweispapiere. Sofern diese in anerkannte Anwendungen eingelesen wurden (Corona-Warn-App, CoVPass), ist dem Erfordernis ebenfalls Genüge getan.